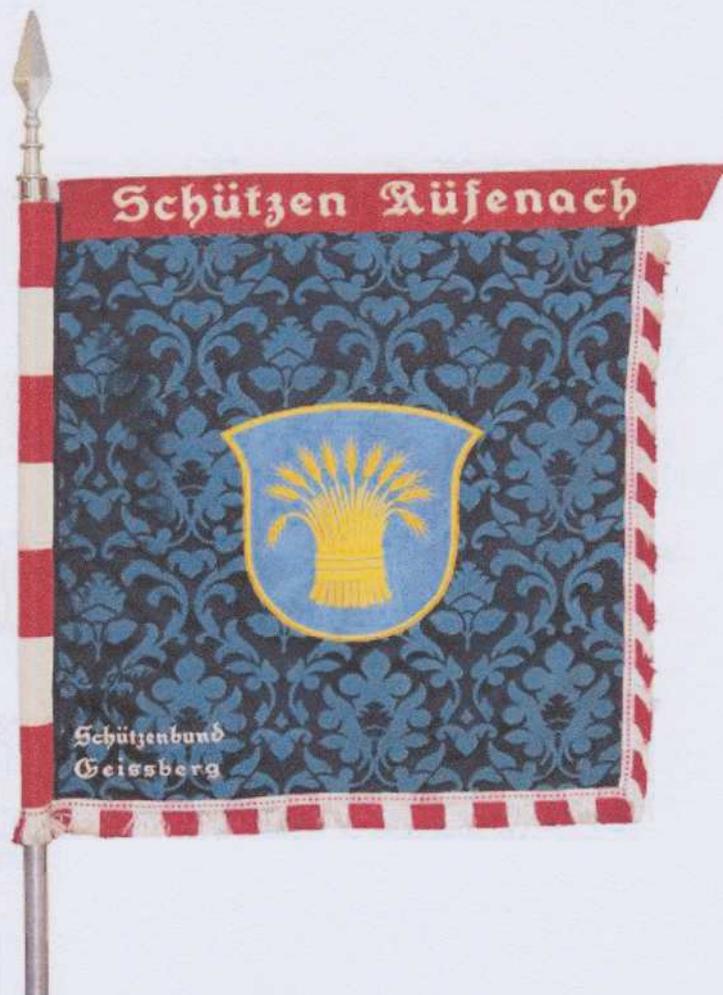


# Statuten

---

Schützengesellschaft Rüfenach



Gültig ab 01.05.2014

# Statuten der Schützengesellschaft Rüfenach

*(Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen  
beziehen sich auf weibliche und männliche Personen)*

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Die Schützengesellschaft Rüfenach mit Sitz in Rüfenach, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenverband Geissberg, dem Bezirksschützenverband Brugg (BSV Brugg), der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schiessvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Art. 2. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden.

Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können mit Zustimmung der Eltern ebenfalls Mitglied werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Art. 3. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme und Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages rechtswirksam. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Art. 6. Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Vereinsversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7. Der Austritt wird erst nach der Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8. Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9. Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10. Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Freimitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 11. Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von deren Pflichten befreit.

### **III. Organisation**

Art. 12. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlungen
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Schussgeld
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 15. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Hauptschützenmeister sowie weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen ausüben.

Art. 16. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 1000 SFr.

Art. 17. Die Aufgabenzuteilung durch den Vorstand sind wie folgt:  
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten oder dem Kassier er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Hauptschützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie sorgen für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er ist verantwortlich für den Unterhalt der Schiessanlage.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

- Art. 19. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.
- Art. 20. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **V. Finanzielles**

- Art. 21. Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.
- Art. 22. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 23. Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## **VI. Vereinstätigkeit**

- Art. 24. Nebst der Abhaltung der Bundesübung fördert der Verein insbesondere das Gewehr-schiessens als Breiten- und Ausgleichsport sowie als Gemeinschaftserlebnis. Zur Teilnahme an Kantonalen- oder Eidgenössischen Schützenfesten, gemäss Jahresprogramm, sind sämtliche Aktivmitglieder (mit Lizenz), ohne vorgängiges Ausscheidungsverfahren, zugelassen. Der Verein besucht solche Anlässe nach Möglichkeit gemeinsam.
- Art. 25. Der Verein führt eine Jahresmeisterschaft sowie andere vereinsinterne Schiessanlässe durch. Über entsprechende notwendige Reglemente befindet die ordentliche Vereinsversammlung.  
Für andere Vereine geschossene Resultate (Doppelmitglieder) dürfen nicht in die internen Wertungen der Schützengesellschaft Rüfenach übernommen werden.
- Art. 26. Gewinner von Wanderpreisen haften bei Verlust oder Beschädigung für die in ihrem Besitz befindlichen Preise und verpflichten sich, in einem solchen Fall einen Ersatz gleicher Art und gleichen Wertes zu beschaffen.

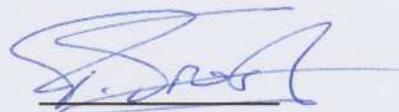
## VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 27. Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 28. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 29. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.  
Bei einer Auflösung wird allfälliges Vereinsvermögen, -eigentum und das Archiv der Gemeinde Rüfenach zur Aufbewahrung übergeben. Das Geld ist zinstragen anzulegen. Erfolgt innert zehn Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben.  
Bildet sich in diesem Zeitraum kein neuer Verein, gehen Sachwerte und Archiv zur freien Verfügung an die Gemeinde Rüfenach. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird vom Gemeinderat im Sinne eines Fonds zur Unterstützung und Förderung des Vereinswesens in der Gemeinde eingesetzt.
- Art. 30. Vorliegende Statuten und der regulative Anhang sind an der heutigen ordentlichen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau per 01. Mai 2014 in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. Februar 1944 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Schützengesellschaft Rüfenach

Rüfenach, 21. Februar 2014

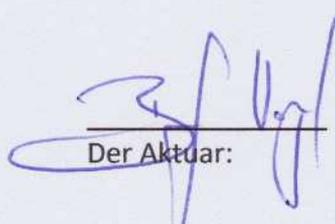
  
Der Präsident:

  
Der Aktuar:

Genehmigt durch die Aargauer Schiesssportverband

Rüfenach, 4.7.2014  
Ort, Datum

  
Der Präsident:

  
Der Aktuar:

Genehmigt durch die Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau, 16.7.2014  
Ort, Datum

  
Für die Militärverwaltung

